

S a t z u n g **der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Art 2 § 1 1. G z. Änd. d. KAG v. 14.03.2005 (GVOBl. S. 91) und durch Art. 6 G z. Reform d. LVerw. im Innenressort v. 19.12.2005 (GVOBl. S. 640, durch Art. 3 G. z. Mod. d. Verw. d. Landes M-V v. 23.05.2006 (GVOBl. S. 194), durch Art. 4 LBGG M-V u. z. Änd. and. Vorschr. v. 10.07.2006 (GVOBl. S. 539) und durch Art. 2 d. G z. Reform d. Gemeindehaushaltsrechts v. 14.02.2007 (GVOBl. S. 410 und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert d. Art. 5 d. G z. Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dummerstorf vom 17.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Gebiet der Gemeinde Dummerstorf stattfindende Vergnügungsveranstaltungen:

- entgeltliche Musik- und Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.

(2) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient oder, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist;
- (4) Ausspielungen, für die eine Lotteriesteuer zu entrichten ist.

§ 3 Steuerpflicht und gesamtschuldnerische Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin oder Veranstalter). Mehrere Unternehmerinnen und/oder Unternehmer schulden die Steuer gesamtschuldnerisch.

(2) Neben der Unternehmerin oder dem Unternehmer haftet gesamtschuldnerisch, wer nach § 8 dieser Satzung zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalterin oder Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

§ 4 Erhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird als Kartensteuer erhoben.

§ 5 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Eintrittspreis ist das gesamte für die Teilnahme an der Veranstaltung erhaltene Entgelt (Eintrittspreis ohne Mehrwertsteuer) einschließlich aller darin enthaltenen und an Dritte abzuführende Beträge.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Form der Kartensteuer 9 v. Hundert des erhaltenen Entgelts.
- (2) Die Gemeinde Dummerstorf kann den Steuerbetrag mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer vereinbaren, wenn im Einzelfall der Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten besonders schwierig ist oder wenn eine Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt.

§ 7 Eintrittskarten, Entwertung und Nachweis

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise gestatten.
- (3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, die Höhe des geforderten Entgelts am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse in geeigneter Art für die Besucherinnen und/oder Besucher sichtbar zu machen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder Ausweise hat die Unternehmerin oder der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Dummerstorf auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die unter diese Satzung fallenden Vergnügungsveranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Dummerstorf schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann die Gemeinde Dummerstorf eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Bei der Anmeldung sind von der oder dem Steuerpflichtigen anzugeben:
 - a) Name und Anschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
 - b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
 - c) Veranstaltungsort,
 - d) Veranstaltungsart,
 - e) Eintrittspreis/Entgelt je Person und Karte.

(3) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(4) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung als auch die Besitzerin oder der Besitzer (Inhaberin oder Inhaber) der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Die Besitzerin oder der Besitzer darf die Durchführung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihr oder ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorhersehbare Veranstaltung handelt.

(5) Die Gemeinde Dummerstorf ist berechtigt, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld bei Anmeldung der Veranstaltung zu verlangen.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Annahme des Entgelts.

(2) Bei einer einmaligen Veranstaltung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die Steuer innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung selbst zu berechnen und auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Die Steuer wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

(3) Für die in § 8 Absatz 1 dieser Satzung genannten regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(4) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht, es sei denn, dass die Gemeinde Dummerstorf eine abweichende Steuer festsetzt oder die Steuer zu schätzen hat.

Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Festsetzung in besonderen Fällen

(1) Kommt die oder der nach § 3 dieser Satzung Verpflichtete ihrer oder seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

(2) Verstößt die Unternehmerin oder der Unternehmer gegen eine der Bestimmungen der §§ 8 oder 9 dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

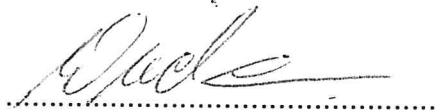
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, 15.12.2009



Wiechmann
Bürgermeister

